

G E M E I N D E O R D N U N G

der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Hannover-Walderseestraße in der Evangelisch-Freikirchlichen Gesamtgemeinde Hannover K.d.ö.R. und im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

P r ä a m b e l

Die Mitglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Walderseestraße (nachfolgend mit Gemeinde bezeichnet) bekennen sich zu dem dreieinigen Gott: dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist.

Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Als übereinstimmenden Ausdruck ihres Glaubens und zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift sehen sie die „Rechenschaft vom Glauben“ des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland an.

Die Gemeinde wurde im Jahre 1854 als erste Baptistengemeinde in der Region Hannover gegründet. Seit 1968 ist sie Teil der Evangelisch-Freikirchlichen Gesamtgemeinde Hannover, K.d.ö.R. (nachfolgend mit Gesamtgemeinde bezeichnet). Sie gehört außerdem zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. (nachfolgend mit BEFG bezeichnet).

Die Gemeinde gibt sich die folgende Gemeindeordnung. Zusammen mit der „Geschäftsordnung für Gemeindeversammlungen“ und der "Leistungsstruktur der Gemeinde“ bildet sie die Grundlage für die Regelung der inneren und äußeren Angelegenheiten der Gemeinde.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen "Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Hannover-Walderseestraße".
- (2) Die Gemeinde hat ihren Sitz in Hannover.
- (3) Die Gemeinde ist gemäß Artikel 1 und 4 der Satzung der Gesamtgemeinde ein rechtlich unselbstständiger Teil der Gesamtgemeinde und hat Anteil an den Körperschaftsrechten der Gesamtgemeinde. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung der Gesamtgemeinde selbstständig.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Gemäß ihres Bekenntnisses bezeugt und verbreitet die Gemeinde das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus.
- (2) Sie leitet ihre Mitglieder dazu an Jesus Christus nachzufolgen.
- (3) Sie erfüllt ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst ihrer Mitglieder und als Ganzes durch Wort und Tat.
- (4) Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird begründet durch Aufnahme nach
 - a) **Taufe** in dieser Gemeinde auf das Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus
 - b) **Antrag mit persönlichem Zeugnis** bei vorliegender Glaubentaufe
 - c) **Überweisung** aus BEFG-Gemeinden bei vorliegender GlaubentaufeÜber den Vollzug von b) und c) entscheidet nach einem seelsorgerlichen Gespräch die Gemeindeleitung. Abweichungen von dieser Regelung sind nur auf Beschluss der Gemeindeversammlung möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft schließt in der Regel die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft aus. Im Einzelfall entscheidet die Gemeindeleitung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch **Tod**,
 - b) durch schriftlich erklärten **Austritt**,
 - c) durch **Überweisung** in eine Gemeinde des BEFG oder **Verabschiedung** in eine Baptistengemeinde des Auslands oder in eine bekenntnisverwandte Gemeinde,
 - d) durch Beschluss der Gemeindeversammlung auf **Streichung**
- (4) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

§ 4 Organe, Gremien und rechtliche Vertretung

- (1) Organe der Gemeinde sind
 - a) die Gemeindeversammlung und
 - b) die Gemeindeleitung
- (2) Gremien der Gemeinde sind in der Leitungsstruktur beschrieben.
- (3) Soweit nicht durch die Satzung der Gesamtgemeinde eingeschränkt, wird die Gemeinde rechtswirksam durch zwei Mitglieder der Gemeinde gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der Gemeindeleiter oder ein Stellvertreter sein muss (Bevollmächtigte). In bestimmten Fällen kann Einzelvollmacht erteilt werden. Alle Bevollmächtigungen werden durch die Rechtsvertretung der Gesamtgemeinde erteilt.

§ 5 Gemeindeversammlung

- (1) Die Gemeindeversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der Gemeinde.
- (2) Alle Mitglieder sind in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Durchführung der Gemeindeversammlung regelt die Geschäftsordnung für Gemeindeversammlungen.

§ 6 Aufgaben der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung entscheidet im Hören auf Gott in allen Gemeindeangelegenheiten.

Sie kann Beschlüsse an die Gemeindeleitung oder an Dienstgruppen delegieren. Von dieser Delegation ausgenommen sind:

- (a) die Berufung von hauptamtlichen Mitarbeitern oberhalb der geringfügigen Beschäftigung, soweit es keine befristeten Vertretungen sind,

- (b) die Abberufung von Mitarbeitern nach (a) außer bei einvernehmlicher Dienstbeendigung mit dem Arbeitgeber, vertreten durch den Gemeindeleiter,
- (c) Stellenplanausweitungen,
- (d) die Wahl der Gemeindeleitung und die Wahl des Gemeindeleiters und seiner Stellvertreter bzw. deren Abberufung,
- (e) die Bestätigung der Gremien gemäß Leitungsstruktur
- (f) die Berufung bzw. Abberufung des Finanzdiakons sowie die jährliche Berufung von mindestens zwei Kassenprüfern,
- (g) Beschlüsse über die Jahresrechnung, die Entlastung der Finanzverantwortlichen und den Haushaltsplan,
- (h) Änderungen dieser Gemeindeordnung, der Leitungsstruktur und der Geschäftsordnung sowie Auflösungsbeschlüsse gemäß § 11.
- (i) Beschlüsse gemäß § 3 Mitgliedschaft.

§ 7 Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung formuliert im Hören auf Gott Grundsätze und Ziele der Gemeinde, klärt lehrmäßige und ethische Fragen und bereitet Beschlüsse der Gemeindeversammlung vor. Ihr stehen die beratenden Gremien zur Seite.
- (2) Die Gemeindeleitung besteht aus den gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern und aus Mitgliedern kraft Amtes gemäß Leitungsstruktur.
- (3) Der Gemeindeleiter ist der Sprecher der Gemeindeleitung. Er repräsentiert zusammen mit dem leitenden Pastor die Gemeinde.
- (4) Mitglieder der Gemeindeleitung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die der Sache nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden, z.B. Personal- oder Seelsorgeangelegenheiten.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt ebenso für aus der Gemeindeleitung ausscheidende Mitglieder. Sie sind verantwortlich dafür, dass die in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen vernichtet werden, bzw. sicher gestellt ist, dass sie nicht in unbefugte Hände gelangen.

- (5) Näheres regelt die Leitungsstruktur.

§ 8 Haushalt

- (1) Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Verantwortung hierfür liegt beim Finanzdiakon.
- (4) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Der Gemeindeleiter legt die Verfügungsvollmachten für die Dienstbereiche innerhalb des Haushaltsplans fest.
- (6) Überplanmäßige Ausgaben können von der Gemeindeleitung bis zur Höhe von 5 % des Gesamthaushalts entschieden werden.

- (7) Vermögensvorteile dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden; Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden.

Die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund eines besonderen Vertrages oder im Rahmen der gesetzlich zulässigen Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche bleibt hiervon unberührt.

- (8) Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

§ 9 Zweiggemeinde

- (1) Zur Gemeinde können Zweiggemeinden als rechtlich unselbstständige Teile gehören. Sie regeln ihre Angelegenheiten im Sinne dieser Ordnung selbst.

§ 10 Besondere Beschlussfassungen

Besondere Beschlussfassungen erfordern absolute Mehrheiten. Diese werden aus einer Grundmenge definiert, die in der Regel größer ist als die Zahl der abgegebenen Stimmen. Bei offenen Abstimmungen gilt die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei einer schriftlichen Abstimmung gilt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel.

- (1) Die Berufung der Mitglieder der Gemeindeleitung erfordert jeweils eine absolute Mehrheit.
- (2) Folgende Beschlüsse erfordern eine absolute $\frac{2}{3}$ -Mehrheit:
- (a) Änderungen dieser Gemeindeordnung
 - (b) Änderungen der Leitungsstruktur
 - (c) Änderungen der Geschäftsordnung
 - (d) Berufung von Angestellten der Gemeinde gemäß Leitungsstruktur
 - (e) Berufung des Gemeindeleiters und Stellvertreters
- (3) Die Gemeindeversammlung kann in besonderen Fällen über eine Ausweitung der nach § 5 (2) im Regelfall angewendeten einfachen Mehrheit entscheiden. Der Antrag ist fristgemäß vor Einberufung der beschlussfassenden Versammlung zu stellen.

§ 11 Auflösung der Gemeinde und Austritt aus dem BEFG und/oder der Gesamtgemeinde

- (1) Die Gemeindeversammlung beschließt die Auflösung der Gemeinde mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder der Gemeinde; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Der Austritt der Gemeinde aus der Gesamtgemeinde und/oder dem BEFG bedarf einer Mehrheit wie unter Absatz (1)
- (3) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens 30 Tagen eingeladen werden.
- (4) Der Gesamtgemeinde und/oder dem BEFG muss Gelegenheit gegeben werden zur Auflösung bzw. dem Austritt mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Bei Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Vermögen an die Gesamtgemeinde, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (6) Bei Austritt der Gemeinde aus der Gesamtgemeinde finden die Regelungen der Satzung der Gesamtgemeinde Anwendung.
- (7) Bei Austritt der Gemeinde aus dem BEFG finden die Regelungen der "Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht" des BEFG Anwendung.

§ 12 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Bestehende Wahlmandate werden durch die Annahme nicht berührt.
- (2) Diese Gemeindeordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 10.06.2015 beschlossen und tritt am 01.07.2015 in Kraft.